

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-023 "Alleewäldchen"

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Legende

Spalte „Lfd. Nummer“:

Bei der Weitergabe personenbezogener Daten im Rahmen der Abwägung (hier: Namen und Anschriften der Einwender) ist § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) zu beachten. Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Abwägungsprotokoll daher lediglich nummeriert und ohne Namen und Anschriften der Einwender wiedergegeben. Der Gemeindevertretung und ihren Fachausschüssen wird getrennt zum Abwägungsbeschluss ein vertraulich zu behandelndes Schlüsselverzeichnis übergeben, in dem die fortlaufenden Nummern aus dem Abwägungsprotokoll den jeweiligen Einwendern namentlich zugeordnet sind.

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
1	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Abt. 2 / Referat 23	- keine	1		Keine Abwägung erforderlich.	K
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	03.08.11 / 04.08.11	2	Bezug nehmend auf unsere Schreiben vom 25. Juni 2010 und 21. Dezember 2010 teilen wir Ihnen mit, dass der o. g. Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. <u>Hinweis</u> Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von der landesplanerischen Stellungnahme unberührt.	Die Beurteilung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung wurde bereits in der Planung berücksichtigt.	V
9	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Zentralbereich 3	keine	3	-	Keine Abwägung erforderlich.	K
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	10.08.11 / 12.08.11	4	in der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden und keine Bedenken gegen die Planungen bestehen. <u>Ergänzend darf ich auf folgendes hinweisen:</u> Sollten Kompensationsmaßnahmen für dieses Projekt notwendig werden, können hierzu Flächen der Bundesanstalt, einschließlich der Ausführung von Arbeiten, im Naturraum angeboten werden. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird entgegengenommen: für die Planung werden jedoch keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.	K

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-023 „Alleewäldchen“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				Landesvermögens.		
19	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus	04.08.11 / 08.08.11	5.1	den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft. Der vorliegende Planentwurf entspricht dem Vorentwurf vom August 2010, zu dem ich bereits mit Schreiben vom 11.01.2011 Stellung genommen habe.	Sachverhalt.	K
			5.2	Gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf der Gemeinde Kleinmachnow, mit dem eine vorhandene Waldfläche entlang des Zehlendorfer Damms, ein diese Fläche querender Geh- und Radweg sowie der Straßenkörper des Zehlendorfer Damms einschließlich Geh- und Radwegen sowie Grünstreifen planungsrechtlich gesichert werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes auch weiterhin keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	K
			5.3	Informationen über Planungen der Bereiche Eisenbahn, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, die die Planung betreffen könnten, liegen mir nicht vor.	Keine Abwägung erforderlich.	K

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-023 „Alleewäldchen“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			5.4	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
20	Landesbetrieb für Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West	17.08.11 / 19.08.11	6	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Der LS ist für die Landesstraße L 77 Zehlendorfer Damm in Auftragsverwaltung zuständig.		
			6.1	Wie bereits in der Stellungnahme vom 10.01.2011 zur ursprünglichen Fassung des Bebauungsplans mitgeteilt, ist das Straßengrundstück der Landesstraße nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einzubeziehen. Der Bebauungsplan ist dahingehend zu ändern.	Der Stellungnahme wird nicht nachgekommen. Das Straßengrundstück der Landesstraße soll aus mehreren Gründen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen werden: Die Gemeinde Kleinmachnow verfolgt das Ziel, dass bei der schrittweisen Überplanung des Gemeindegebietes mit Bebauungsplänen keine Lücken, insbesondere nicht im Bereich der Straßenverkehrsflächen verbleiben sollen. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche wird von der Festsetzung der Verkehrsfläche nicht betroffen. Änderungen in diesem Bereich bedürfen daher nicht einer Änderung des Bebauungsplanes. Der am westlichen Rand der Verkehrsfläche Zehlendorfer Damm gelegene, ca. 2,75 m breite Streifen ist mittlerweile bewaldet. Er gehört zur Straßenverkehrsfläche und soll daher als öffent-	N, B

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
					liche Verkehrsfläche festgesetzt werden. Dies dient auch der Klarstellung der derzeitigen Rechtslage bezüglich dieser Teilfläche. Durch die Ausweisung der gesamten Straßenfläche einschließlich des bewaldeten Streifens wird deutlich, das letzterer zur Verkehrsfläche zählt. Bereits aus diesem Grund liegt es nahe, die gesamte Verkehrsfläche des Zehlendorfer Damms einzubeziehen, auch wenn dies nicht zwingend ist.	
			6.2	Des Weiteren wird die Nutzung des ausgewiesenen Fußwegs zwischen der Straße am Weidenbusch und der L 77 Zehlendorfer Damm für Radfahrer aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht befürwortet. Die Führung des Radfahrers soll wie bisher über den an der südlichen Geltungsbereichsgrenze gelegenen Knoten L 77 Zehlendorfer Damm/Ernst-Thälmann-Straße erfolgen. Der Knoten ist mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet und als Querungsstelle geeignet.	Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung reicht nach der durchgeführten Änderung der Planung nun nur von der Straße „Weidenbusch“ bis zum westlichen Rand des Alleewäldchens. Der Weg ist mit 3 Metern relativ schmal, so dass es gerechtfertigt scheint, hier dem Fußgängerverkehr durch die gewählte Zweckbestimmung Vorrang vor dem Radverkehr zu geben (eingeschränkter Radverkehr). Dennoch soll diese Verbindung auch für Radfahrer nutzbar bleiben. Die Wegeverbindung knüpft an den vorhandenen Waldweg an, wo nach § 15 Abs. 4 Satz 1 LWaldG das Radfahren gestattet ist. Die Planung führt hier zu keiner Änderung der Situation. Eine Erhöhung der Gefahren für die Verkehrssicherheit ist nicht ersichtlich; Der Waldweg mündet auf den Fußweg und den Radweg der westlichen Seite des Zehlendorfer Damms; Fuß- und Radweg sind durch einen Grünstreifen von der Straßenfläche des Zehlen-	N, V

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-023 „Alleewäldchen“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
					dorfer Damms getrennt. An dieser Stelle ist keine Querung vorhanden. An der etwa 30 m weiter südlich liegenden Einmündung der Gradnauerstraße ist der Fußweg auf beiden Seiten des Zehlendorfer Damms zur Straßenfläche hingeführt, so dass dort eine Querung (allerdings ohne Ampelanlage) für Fußgänger erfolgen kann. Dies gilt ebenso für die etwa 70 m weiter nördlich liegende Einmündung der Geschwister-Scholl-Allee. Wie vom Landesbetrieb vorgetragen, können die Radfahrer weiterhin die Querungsstelle des Knotenpunktes L 77 Zehlendorfer Damm/Ernst-Thälmann-Straße benutzen, da diese mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet ist. Sie können dorthin problemlos über den Radweg an der westlichen Seite des Zehlendorfer Damms gelangen. Eine Querungsstelle in Verlängerung des Waldweges wird daher nicht für notwendig gehalten.	
21	Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH	keine	7	-	Keine Abwägung erforderlich	K
24	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West Immissionsschutz	18.08.11 / 25.08.11	8 8.1	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 1. Immissionsschutz Zum Vorentwurf des B-Plan KLM-BP-023 wurde mit Datum vom 14.01.2011 bereits eine immissionsschutz- rechtliche Stellungnahme erarbeitet. Weitere Hinweise und Anregungen sind dem vorliegenden Entwurf zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hinzuzufügen.	Die Stellungnahme zum Vorentwurf wurde bereits in der Planung berücksichtigt. Keine Abwägung erforderlich.	V, K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Wasserwirtschaft, Hydrologie		8.2	<p>Zu dem B-Plan bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>2. Wasserwirtschaft, Hydrologie</p> <p>Das Referat RW 5 (Fachreferat Wasserbewirtschaftung, Hydrologie) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan mit dem Schreiben RW 5.1 / ge / 583 (2818) vom 17.12.2010 zu dem Vorhaben Stellung genommen.</p> <p>Die genannten Belange betreffend werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Forderungen und Hinweise zum Bebauungsplan „Alleewäldchen“ vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme zum Vorentwurf wurde bereits in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	V, K
	Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete		8.3	<p>3. Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete:)</p> <p>Das Referat RW 6 hat bereits mit Schreiben vom 17.12.2011 zum vorliegenden B-Plan-Verfahren „KLM-BP-023 Alleewäldchen „ Kleinmachnow Stellung genommen.</p> <p>Bis zum heutigen Zeitpunkt haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, daher behalten die darin gemachten Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme zum Vorentwurf wurde bereits in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	V, K
			8.4	<p>Abschließend:</p> <p>Sollten neue Gesichtspunkte für die Beurteilung</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				<p>des Vorhabens vorliegen, ist die Stellungnahme auf ihre Aussage hin zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.</p> <p>Stellungnahmen anderer Behörden bleiben unberührt.</p> <p>Das Ergebnis der Abwägung in der Gemeinde (§ 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB) bzw. das Inkrafttreten des B- Planes (Rechtswirksamkeit) durch Erteilung der Genehmigung (§ 10 BauGB) bitte ich dem LUGV mitzuteilen.</p> <p><i>Anhang:</i> Übersichtskarte für Grund- und Oberflächenvermessung (Landesmessnetz)</p>		
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	25.07.11 / 27.07.11	9	<p>im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Im Bereich des o. g. Vorhabens werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				<p>Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.</p> <p>Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3,4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. IS. 1223; BGBl. III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. IS. 2992), verwiesen.</p>		
30	Deutscher Wetterdienst	21.07.11 / 25.07.11	10	<p>das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> <p>Sie können davon ausgehen, dass für dieses Gebiet aus meteorologischer Sicht keine weiteren Maßnahmen vorgesehen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterla-</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-023 „Alleewäldchen“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				gen zurück.		
31.1	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege	17.08.11 / 24.08.11	11	gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken. Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.	Keine Abwägung erforderlich.	K
31.2	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege	18.08.11 / 22.08.11	12 12.1	im Vorhabensbereich befinden sich geschützte Bodendenkmale, die nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004 (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) unter Schutz stehen und zu erhalten sind. Es handelt sich um Bodendenkmal Nr. 30.553 der Denkmalliste des Landes Brandenburg, Siedlung der Eisenzeit. Folgende Punkte sind also zu beachten: 1. Der Bodendenkmalbereich ist nachrichtlich in Erläuterungstext und Planzeichnungen des Vorhabens aufzunehmen.	Der Vorschlag wurde bereits berücksichtigt. Der Fundplatz Nr. Kleinmachnow 13, Siedlung Eisenzeit, Denkmalliste des Landes Brandenburg Nr. 30553 wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Betroffen sind die Parzellen mit den Flurstück-Nr. 876, 880,881 und 885. Durch die Sicherung des Waldbereichs und die	V

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-023 „Alleewäldchen“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			12.2	<p>2. Alle Veränderungen von Bodennutzungen im Bereich von Bodendenkmalen wie die hier geplanten Maßnahmen bedürfen einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG [Totalzerstörung: 9 Abs. 1 Nr. 1 BbgDSchG]). Sie ist in der Regel bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises zu beantragen (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG) und wird im Benehmen mit unserer Behörde erteilt (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Ferner sind diese Maßnahmen dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG); Erdeingriffe müssen also archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde Näheres festlegen wird, ist voraussichtlich ein Archäologe bzw. eine archäologische Fachfirma zu gewinnen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum im vorliegenden Falle zustimmen muss. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG vom Veranlasser der Erdeingriffe im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Ferner ist zu gewährleisten, dass bei Arbeiten im Verbau, dieser in Absprache mit dem eingesetzten Archäologen abschnittsweise und so eingebracht wird, dass Dokumentationen erfolgen können.</p>	<p>festgesetzte Freihaltung von Bebauung kommt es nicht zu einer Gefährdung der Bodendenkmale durch bauliche Maßnahmen.</p> <p>Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	V, K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				<p>3. Die Termine der Erdarbeiten und der beauftragte Archäologe/ die Fachfirma sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Schutz- und Fachbehörde ist ein Konzept für die Durchführung der archäologischen Maßnahme vorzulegen (§9.4 BbgDSchG).</p> <p>4. Bei den Erdarbeiten darüber hinaus unvermutet entdeckte Bodendenkmale (Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verfärbungen etc.) sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>5. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p> <p>6. Erdarbeiten im Bodendenkmalbereich ohne facharchäologische Begleitung gelten als Ordnungswidrigkeit (§ 27 BbgDSchG).</p>		

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			12.3	<p>Zur eigenen Planungssicherheit - es geht letztlich um Art und Umfang der Bebaubarkeit des Planungsareals - empfehlen wir in einem solchen Falle dringend eine archäologische Bestandsanalyse im gesamte Vorhabenbereich, der Bodendenkmalverdachtsbereich ist (s. Plan) Diese sollte sinnvoller weise zeitlich im Vorfeld geplanter Bau- und Erschließungsmaßnahmen stattfinden, um bei Vorhandensein von Bodendenkmal-substanz im Untergrund möglicherweise noch planerisch reagieren zu können (sog. bodendenkmalverträgliche Nutzung, z.B. Verzicht auf Unterkellerung, Spielplatz- oder Parkplatzbereiche). Daher reicht es nach unserer Erfahrung nicht aus, erst das Anlegen der Gräben für Medien- und Versorgungstrassen oder der Erschließungsstraßen archäologisch betreuen zu lassen.</p> <p>Eine solche Bestandsanalyse kann zunächst unaufwendig und kostengünstig in einer oberflächigen Prospektion, wenn möglich nach Pflügen und Abregnenlassen, des Areals bestehen. In einer nächsten Intensitätsstufe können Sondageschnitte - lediglich unter Humusabnahme bis auf das anstehende Substrat - schnell und zuverlässig eine Beurteilung der im Boden verborgenen Bodendenkmalstrukturen erlauben. Weiteres kann jederzeit bei einem gemeinsamen Gesprächstermin erörtert werden.</p> <p>Nach Abschluss der Bestandsanalyse wird die Denkmalfachbehörde hinsichtlich der ggf. weiteren notwendigen archäologischen Maßnahmen umge-</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			12.4	hend eine abschließende Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 BbgDSchG. Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme. <i>Anlage: Karte mit Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans inklusive zeichnerischen Ergänzungen der Behörde</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
35	Landesbetrieb Forst Brandenburg – Untere Forstbehörde, Oberförsterei Potsdam	25.08.11 / 02.09.11	13.1	Vom o.g. Bebauungsplan ist Wald i.S. des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) betroffen. Die Waldflächen sind im B-Plan korrekt benannt. Wald ist wegen seiner Bedeutung für die Umwelt (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie seines wirtschaftlichen Nutzens zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	Die Vorgaben des Landeswaldgesetzes werden bei der Planung berücksichtigt. Entsprechende Passagen sind bereits in die Begründung eingearbeitet worden.	V
			13.2	Wie in der Begründung zum B-Plan ausgeführt, wird durch die Planung die Nutzung als Waldfläche festgesetzt und die Umwandlung in andere Nutzungsarten ausgeschlossen. Der Erhalt der vorhandenen Bestockung wird hierdurch jedoch nicht festgesetzt. Holzerntemaßnahmen auf einem Flurstück führen nicht zum Kahlschlag, da hier aufgrund der Abmessungen der Holzerntefläche	Der Hinweis auf die Möglichkeit von Holzerntemaßnahmen ist richtig – wurde aber bereits im Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt: Nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG Bbg) hat der Waldbesitzer die Fläche nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu bewirtschaften. Dabei steht der Erhalt der Waldfläche und sei-	V

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				<p>(Breite von ca. 25 m, entspricht einer Baumlänge) sowie der Wirkung der benachbarten Waldflächen keine freilandähnlichen Verhältnisse entstehen.</p>	<p>ner Funktionen im Mittelpunkt (vgl. § 4 Abs. 1, 2 und 3 LWaldG Bbg). Kahlschläge sind nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LWaldG Bbg vorbehaltlich des Absatzes 4 verboten. Kahlschläge sind alle Holzerntemaßnahmen die freilandähnliche Verhältnisse bewirken und damit mindestens zeitweilig zum Verlust von Schutzfunktionen des Waldes führen. Ein Kahlschlag liegt nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LWaldG Bbg. regelmäßig dann vor, wenn der Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche von über zwei Hektar auf weniger als 40 vom Hundert des nach gebräuchlichen Ertrags tafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Vorrats reduziert wird. Das heißt umgekehrt, dass Kahlschläge unterhalb von 2 ha zulässig sein können, wenn sie sich im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bewegen. Kahlschläge durch einzelne Eigentümer erscheinen vor diesem Hintergrund sehr unwahrscheinlich, aber auch nicht ganz ausgeschlossen (z.B. zur Nutzung des Holzvorrates). Die Festsetzung als Wald nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB schließt stets auch die Möglichkeit einer Veränderung aus wirtschaftlichen Gründen ein (Vgl. Gierke, in: Brügelmann, BauGB, § 9 Rn. 346). Soll verhindert werden, dass Kahlschläge auch unterhalb von 2 ha erfolgen und dass Hiebsmaßnahmen auch in Jahreszeiten möglich sind, die nach dem Naturschutzrecht nicht möglich sind, müsste geklärt werden, ob naturschutzfachliche oder forstfachliche Gründe</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
					eine flächenhafte Unterschutzstellung nach Naturschutz- oder Forstrecht rechtfertigen. Zur Frage, ob dies erforderlich ist, wurde von Seiten der Naturschutz- und der Forstbehörden nichts vorgetragen.	
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	27.07.11 / 01.08.11	14 14.1	<p>ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:</p> <p>1. Formale Hinweise</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVB1.1 S. 170), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVB1.1 2003 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVB1.1 S. 96), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land Brandenburg hat mit Beschluss vom 09.10.2002 den Regionalplan Havelland-Fläming vom 18. Dezember 1997 für nichtig erklärt (3D 81/00.NE).</p> <p>Ferner hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 14.09.2010 den</p>	<p>Der Stand der Regionalplanung wurde im Vorwurf der Begründung bereits entsprechend den Hinweisen berücksichtigt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>	V, K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			14.2	<p>Regionalplan Havelland-Fläming Sachlicher Teilplan Windenergienutzung vom 2.9.2004 für unwirksam erklärt (Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming im Amtsblatt für Brandenburg vom 24. November 2010).</p> <p>Damit liegen für die Region Havelland-Fläming bis auf weiteres keine Ziele und Grundsätze der Regionalplanung vor.</p> <p>2. Regionalplanerische Belange</p> <p>Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme vom 21.12.2010 (6sz_6456_xh).</p>	Die Stellungnahme vom 21.12.2010 wurde bereits im Entwurf berücksichtigt und abgewogen.	V
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark	16.08.11 / 23.08.11	15.1	<p>mit dem vorbezeichneten Schreiben bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-023 „Alleewäldchen“ der Gemeinde Kleinmachnow mit Stand vom 16.05.2011.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurde beteiligt. Einwendungen oder Hinweise ergaben sich nicht.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
			15.2	<p>Des Weiteren erhalten Sie nachfolgend die Hinweise des FD Kataster:</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich Aufnahmepunkte (siehe Übersichtskarte/AP-Beschreibung). Unter Bezug auf § 24 Abs. 2 des Brandenburgischen</p>	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	B

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				<p>Geoinformations- und Vermessungsgesetzes ist zu beachten, dass diese Punkte nicht entfernt, verändert oder beschädigt werden dürfen.</p> <p><i>Anlage:</i> <i>Übersichtskarte</i> <i>AP-Beschreibung Kataster (2x)</i></p>		
40	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	09.08.11 / 11.08.11	16	<p>wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Bauabwägungsplan.</p> <p>Aus unserem Bodeninformationssystem geht jedoch hervor, dass wir für keines der im Bauabwägungsplangebiet enthaltenen Flurstücke verfahrensberechtigt sind.</p> <p>Aus dem vorgenannten Grund sehen wir daher keine Veranlassung als Träger öffentlicher Belange zu dem Bauabwägungsplan Stellung zu nehmen.</p> <p>Sollten Ihnen jedoch gegenteilige Informationen über die verfahrensberechtigung der betroffenen Flurstücke vorliegen, wären wir dankbar, wenn Sie uns diese Flurstücke benennen würden.</p>	Keine Abwägung erforderlich	K
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam	19.08.11 / 23.08.11	17	zu dem uns übergebenen Bauabwägungsplan - Entwurf mit Stand 16.05.2011 und der Begründung einschl. Umweltbericht gibt es von Seiten der Kreishandwerkerschaft Potsdam keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	K
42.1	IHK – Industrie- und Handelskammer Potsdam Ref. Ortsplanung u.	keine	18	-	Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Regionalentwicklung					
42.2	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.v. (HBB)	28.07.11 / 01.08.11	19	<p>der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die erneute Beteiligung und gibt nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Rein vorsorglich verweisen wir auf unser Schreiben vom 21.12.2010 in gleicher Angelegenheit.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich aus dem nunmehr vorliegenden Entwurf keine weiteren Hinweise und Empfehlungen. Die Belange des Handels werden nicht berührt.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.</p>	.Keine Abwägung erforderlich	K
44	Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“	18.08.11 / 22.08.11	20.1	<p>mit Schreiben vom 11.07.2011 informierten Sie uns über den Bebauungsplan KLM-BP-023, welchem wir grundsätzlich zustimmen.</p> <p>Die Gemeinde Kleinmachnow liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Kleinmachnow. Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung erfolgt entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV. Anlagenbetreiber ist die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH.</p>	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K
			20.2	Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung ist	Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				über die im Zehlendorfer Damm vorhandenen Leitungen und Kanäle teilweise möglich. Den genauen Verlauf der bereits vorhandenen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Auszügen aus den Bestandsplänen. Eine zusätzliche Verlegung von Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen wird im östlichen Bereich des Zehlendorfer Damm erforderlich.		
			20.3	Trink- und Schmutzwassergrundstücksanschlüsse sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-023 noch nicht vorhanden. Die trink- und schmutzwassertechnische Erschließung im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes KLM-BP-019-8 ist über Erschließungsverträge mit dem WAZV entsprechend seiner gültigen Satzungen und Vertragsbestimmungen möglich. Hierzu sind die entsprechenden Planunterlagen dem WAZV im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme und Bestätigung vorzulegen. Der WAZV muss die Ausführungsplanung freizeichnen.	Da die Erhaltung des Waldes festgesetzt und eine Bebauung ausgeschlossen wurde, sind keine Trink- und Schmutzwassergrundstücksanschlüsse notwendig. Keine Abwägung erforderlich.	K
			20.4	Nachfolgende Grundsätze sind bei der Planung und Ausführung unbedingt einzuhalten: Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden. Die bestehenden Leitungen müssen in frostfreien Verlegetiefen verbleiben (Trinkwasserleitungen mit einer Überdeckungshöhe von 1,50	Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			20.5	<p>m). Es ist darauf zu achten, dass ein Arbeits- und Schutzstreifen nach DIN 19630 zu den Leitungen vorhanden bleibt. Ebenso ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) einzuhalten. In Kleinmachnow wird eine Trennkanalisation betrieben. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern und darf nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.</p> <p>Vor Beginn der Arbeiten sind die Meisterbereiche Trinkwasser und Abwasser der MWA GmbH hinzu zu ziehen. Der Baubeginn ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns an.</p>	Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Keine Abwägung erforderlich.	K
45	E.ON edis AG	20.07.11 / 25.07.11	21	wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11.07.2011 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung - Bebauungsplan KLM-BP-023 „Alleewäldchen“ mit Entwurfstand 16.05.2011 - keine Bedenken bestehen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
46	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg (NBB) – WGI – Westfälische Gesellschaft für Geoinformationen u. Ingenieurdienstleistungen mbH	22.07.11 / 27.07.11	22.1	die WGI GmbH (nachfolgend WGI genannt) wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH und der Havelländische Stadtwerke GmbH.	Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			22.2	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigelegten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.	Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Keine Abwägung erforderlich.	K
			22.3	Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Keine Abwägung erforderlich.	K
			22.4	Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte	Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			22.5	Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des oben genannten Bauungsplanes/ Vorhaben- und Erschließungsplanes bestehen seitens der NBB zurzeit keine Planungen.	Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.	K
			22.6	Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bauungsplan festzusetzen. Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitung mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung und zu pflanzendem Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen nicht beschädigt werden. Wir weisen	Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Die Bebauung der Grundstücke ist vorliegend ausgeschlossen. Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			22.7	<p>darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p><u>Anlagen</u> Plan (Maßstab 1:500 / Plangröße DIN A1) Anlage weiterer Versorger und Netzbetreiber</p>	<p>Es ist nicht geplant, den Geltungsbereich zu verändern.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	K
48	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	keine	23	-	Keine Abwägung erforderlich.	K
50	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	29.07.11 / 01.08.11	24	<p>zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich Ihr Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist für die Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.</p> <p>Die Bauträger / Bauausführenden können dazu Anträge zur Überprüfung einer konkreten Munitionsbelastung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst stellen. Diese Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen einzureichen.</p>	<p>Der Hinweis darauf, dass sich der Planbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet, wurde in die Begründung aufgenommen</p> <p>Die Information würde aber erst im Rahmen baulicher Maßnahmen (Baugenehmigung) zu beachten. Vorliegend wird eine Bebauung jedoch durch die B-Plan-Festsetzungen ausgeschlossen.</p>	V
51	Polizeipräsidium	20.07.11	25	die Belange des Schutzbereiches Potsdam wer-	Keine Abwägung erforderlich.	K

Gemeinde Kleinmachnow**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-023 „Alleewäldchen“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Bereich II Schutzbereich Potsdam	/ 22.07.11		den nicht berührt. Für weitere Anfragen stehen wir gern zur Verfügung.		
52	Wehrbereichsverwaltung Ost	19.07.11 / 21.07.11	26	durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt . Es bestehen daher zu dem Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	K
62	Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin	01.08.11 / 02.08.11	27	zu o.g. Bebauungsplan sind aus Sicht des Bezirks Steglitz-Zehlendorf keine Ergänzungen oder Änderungen vorzusehen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
63	Landeshauptstadt Potsdam – Stadtverwaltung Potsdam	18.08.11 / 22.08.11	28	für die Beteiligung am Verfahren des o.g. Bebauungsplanes danke ich Ihnen. Die Stadt Potsdam hat zum Entwurf des Bebauungsplanes keine Anregungen oder Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich.	K
64	Gemeinde Stahnsdorf	19.07.11 / 22.07.11	29	für die Übersendung der Unterlagen zum Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-023 „Alleewäldchen“ der Gemeinde Kleinmachnow möchten wir uns bedanken. Die uns von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Bebauungsplan-Verfahren KLM- BP-023 „Alleewäldchen“ der Gemeinde Kleinmachnow haben wir gemäß § 2 Abs. 2 BauGB geprüft. Durch das beabsichtigte Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-023 „Alleewäldchen“ der Gemeinde Kleinmachnow werden weder die durch	Keine Abwägung erforderlich.	K

Gemeinde Kleinmachnow**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-023 „Alleewäldchen“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.07.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme v. / Posteingang	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange noch eigene städtebaulichen Planungen berührt.		
65	Stadt Teltow	21.07.11 / 26.07.11	30	wir danken für die Beteiligung zum o.g. Bebauungsplanverfahren und teilen in diesem Zusammenhang mit, dass die Belange Teltows durch die Planung nicht berührt werden. Wir wünschen Ihnen für das weitere Verfahren viel Erfolg.	Keine Abwägung erforderlich.	K

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungstabelle

I. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (P) mit Legende

- keine -

II. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung (B) und/oder des Umweltberichts (U)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Im Planungsbereich befinden sich Aufnahmepunkte des Geoinformations- und Vermessungsnetzes, die nicht entfernt, verändert oder beschädigt werden dürfen.	15.2
2	Das an die Waldgrundstücke anliegende Straßengrundstück der Landesstraße „Zehlendorfer Damm“ wird, entgegen der Stellungnahme des Landesbetriebes für Straßenwesen, mit in den Geltungsbereich aufgenommen.	6.1
3	An der vorgesehenen Nutzung der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung für den Fußgängerverkehr mit eingeschränktem Radverkehr wird festgehalten. Sie führt nicht zu Gefahren für die Verkehrssicherheit.	6.2

III. Sonstiger Handlungsbedarf (H) außer „Information des Vorhabenträgers“. Diese erfolgt durch Übersendung der Abwägungstabelle.

- keiner –

IV. Nichtbeachtung (N) oder Zurückweisung der Argumentation (Z)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Das an die Waldgrundstücke anliegende Straßengrundstück der Landesstraße „Zehlendorfer Damm“ wird, entgegen der Stellungnahme des Landesbetriebes für Straßenwesen, mit in den Geltungsbereich aufgenommen.	6.1
2	An der vorgesehenen Nutzung der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung für den Fußgängerverkehr mit eingeschränktem Radverkehr wird festgehalten. Sie führt nicht zu Gefahren für die Verkehrssicherheit.	6.2

V. Hinweise und Änderungen, die sich aus eigener Sachkenntnis ergeben

- keine -